

Rente für Hinterbliebene

Stand: Januar 2023



Rente für Hinterbliebene

Die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) zahlt im Todesfall an die Hinterbliebenen der bei uns Versicherten eine Hinterbliebenenrente. Sollte die versicherte Person noch keine Rente bezogen haben, wird eine Hinterbliebenenrente nur dann gezahlt, wenn die Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllt ist.

Witwen- bzw. Witwerrente

Nach dem Tode der versicherten Person wird an die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner oder an die Partnerin bzw. den Partner aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Witwen- bzw. Witwerrente gezahlt, wenn und solange ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder bestehen würde, sofern kein Rentensplitting unter Ehepartnern durchgeführt worden wäre.

Die Ehe muss zum Zeitpunkt des Todes rechtsgültig bestanden haben. Sollte die Ehe weniger als zwölf Monate bestanden haben, ergibt sich nur dann ein Anspruch, wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Ehe aus Versorgungsgründen geschlossen wurde.

Grundsätzlich richtet sich der Anspruch auf Hinterbliebenenrente hinsichtlich Art, Höhe und Dauer nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente

Die gesetzliche Rentenversicherung unterscheidet zwischen Großer und Kleiner Witwen- bzw. Witwerrente.

Die Kleine Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 25 % des bisherigen Rentenanspruchs der verstorbenen Person und wird an unter 45 jährige gezahlt, die keine Kinder erziehen. Die Kleine Witwen- bzw. Witwerrente wird für maximal 24 Monate gezahlt.

Die Große Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 55 % des bisherigen Rentenanspruchs der verstorbenen Person und wird an unter 45 jährige gezahlt, die minderjährige Kinder erziehen oder an Witwen und Witwer, die bereits das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Wenn die Ehe mit der verstorbenen Partnerin bzw. dem Partner vor dem 01.01.2002 geschlossen und einer der Ehepartner vor 1962 geboren wurde, beträgt die Witwen- bzw. Witwerrente 60 % des bisherigen Rentenanspruchs der verstorbenen Person.

Waisenrente

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben eheliche Kinder der verstorbenen Person oder diesen Gleichgestellte Anspruch auf Voll- oder Halbwaisenrente. Maximal wird die Waisenrente bis zum 25. Lebensjahr gezahlt, wenn das Kind

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet,
- ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr, den Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen nationalen oder internationalen Freiwilligendienst im Sinne des Kindergeldrechts leistet,
- sich aufgrund einer Behinderung nicht selbst unterhalten kann oder
- sich in einer Übergangszeit von höchstens 4 Kalendermonaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet.

Der grundsätzliche Anspruch (Art, Höhe und Dauer) richtet sich nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Höhe der Waisenrente

Die Höhe der Rente für eine Halbwaise beträgt 10 % und die einer Vollwaisen 20 % des bisherigen Rentenanspruchs der verstorbenen Person.

Berechnung

Grundlage für die Berechnung der Hinterbliebenenrente ist beim Tod

- der versicherten Person deren Anspruch auf Erwerbsminderungsrente,
- von Rentenempfängerinnen und Rentenempfängern deren letzter Rentenanspruch.

Berechnungsbeispiele zur Hinterbliebenenrente

Hinterbliebenenrente	
Rentenanspruch der verstorbenen Person	350,00 €
Große Witwen- bzw. Witwerrente 60 %	210,00 €
Große Witwen- bzw. Witwerrente 55 %	192,50 €
Kleine Witwen- bzw. Witwerrente 25 %	87,50 €
Vollwaisenrente 20 %	70,00 €
Halbwaisenrente 10 %	35,00 €

Sind die Rentenansprüche aller Hinterbliebenen insgesamt höher als die der verstorbenen Person, werden diese anteilig gekürzt.

Einkommensanrechnung

Hat die Witwe- bzw. der Witwer eigenes Einkommen, führt dieses entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Kürzung der Hinterbliebenenrente aus der Zusatzversorgungskasse.

Berechnungsbeispiel zur Einkommensanrechnung

In einem ersten Schritt wird die Kürzung in der gesetzlichen Rentenversicherung ermittelt. Grundlage für die Berechnung ist § 97 SGB VI i. V. m. §§ 18 a – 18 e SGB IV.

Nettoeinkommen/Nettorente	1.000,00 €
Freibetrag	-950,93 €
anzurechnendes Einkommen	49,07 €
Kürzung gesetzliche Rentenversicherung (40%)	19,63 €

Im zweiten Schritt wird der Kürzungsbetrag der Betriebsrente für Hinterbliebene ermittelt.

anzurechnendes Einkommen	
gesetzliche Rentenversicherung	49,07 €
abzüglich Kürzung gesetzliche Rentenversicherung	19,63 €
Differenz	29,44 €
Davon 40 % Kürzung	11,78 €

Im dritten Schritt wird die Höhe der Betriebsrente für Hinterbliebene nach Anrechnung des Einkommens ermittelt.

Große Witwen- bzw. Witwerrente 60 %	210,00 €
Kürzung	11,78 €
Bruttorente	198,22 €

Sozialvers.- Pflicht

Renten der betrieblichen Altersversorgung sind versicherungspflichtige Versorgungsbezüge im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (KV/PV).

Besteuerung der Rente

Beachten Sie bitte hierzu unsere Information [Besteuerung und Sozialversicherungspflicht der Renten](#).

Rechtliche Hinweise

Aus diesen Ausführungen und Beispielen können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Im Einzelnen gilt die Satzung der RZVK.

Kundenservice

☎ +49 221 8273-4004

☎ +49 221 8273-4005

✉ RZVK-Kundenservice@versorgungskassen.de

Herausgeber

Rheinische Versorgungskassen

Adresse:

Rheinlandhaus

Mindener Straße 2

50679 Köln

🌐 www.versorgungskassen.de

✉ info@versorgungskassen.de

☎ +49 221 8273-0